

## **Positionspapier der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung (BuKo) 2013**

Aktualisierte Fassung: München/ September 2013

**Kontakt**            **Zuflucht Basis & Woge e.V. / Hamburg**  
**Tel.: 040/ 38 64 78 78**  
**zuflucht@basisundwoege.de**

Auf Einladung der AG Zwangsheirat des Runden Tisches gegen MännerGewalt in der Familie des Hannoverschen Interventions-Programms (HAIP) fand am 05./06.09.2006 die erste Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung statt. Dieser folgen jährliche Fachkonferenzen.

Teilnehmende Expertinnen und Fachfrauen der BuKo 2013:

### **Kriseneinrichtungen**

- Ada – Anonyme Schutzeinrichtung / Meracon gGmbH / Niedersachsen
- Autonomes Mädchenhaus Kiel / Lotta e.V.
- Mädchenhaus Bielefeld e.V.
- PAPATYA – Anonyme Kriseneinrichtung / Türkisch-Deutscher Frauenverein e.V. / Berlin
- ROSA - Anonymes Wohnen für junge Migrantinnen / Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
- Scheherazade – Wohnprojekt für junge Frauen / Stop dem Frauenhandel gGmbH / Bayern
- Zufluchtstelle für Mädchen und junge Frauen / IMMA e.V. / München
- Zuflucht / Basis & Woge e.V. / Hamburg

### **Fachberatungsstellen**

- ADEFRA e.V. / München
- Beratungsstelle für Migrantinnen / Aldona e.V. / Saarbrücken
- Fachstelle Zwangsheirat / IMMA e.V. / München
- KOBRA - Koordinierungs- und Beratungsstelle / Phoenix e.V. / Hannover
- Niedersächsisches Krisentelefon gegen Zwangsheirat / Kargah e.V. / Hannover
- SUANA - Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen / Kargah e.V. / Hannover
- LANA - Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre / TERRE DE FEMMES e.V. / Berlin
- Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung/ AWO e.V. / Magdeburg
- YASEMIN - Beratungsstelle/ Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Alle Beteiligten verfügen über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“ betroffenen Mädchen und jungen Frauen.

Gegenstand der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung ist ein inhaltlich-fachlicher Austausch über die spezifische Arbeit der anwesenden Einrichtungen, d.h. Entstehungsgeschichte und -gründe der Einrichtungen, konzeptionelle Arbeitsweisen, organisatorische Anbindung und Finanzierung, Vernetzung und politische Platzierung des Themenfeldes Zwangsverheiratung.

Im Verlauf dieser fachlichen Diskussion unter den Expertinnen kristallisieren sich gemeinsame Erfahrungen und Problematiken in der Arbeit mit von Zwangsverheiratung betroffenen Mädchen und jungen Frauen und anderen beteiligten Institutionen heraus.

Es werden Veränderungen in den einzelnen Organisationen und Bundesländern kommuniziert und diskutiert.

Das vorliegende Positionspapier fasst die Ergebnisse dieser Fachkonferenzen in einem Forderungskatalog zusammen.

### **Problemaufriss – Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“**

Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden, heißt es im Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die für alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gilt. D.h. Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung!

Die Erfahrungen der Expertinnen zeigen, dass von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen immer auch von anderen Formen von Gewalt, d.h. psychische, physische und / oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Zwangsverheiratung ist damit ein Bestandteil häuslicher Gewalt. Über Zwangsverheiratung hinaus gibt es in Deutschland auch Tatbestände, deren Einordnung als Zwangsverheiratung teilweise streitig ist:

- religiös / rituell / traditionell geschlossene Ehe
- arrangierte Ehe
- in Abwesenheit der Brautleute geschlossene Ehe

Nichts desto trotz müssen diese Tatbestände ebenfalls als Bestandteil häuslicher Gewalt behandelt werden, wenn hierbei den Mädchen und Frauen unter dem Deckmantel und im gesellschaftlich geschützten Bereich der Ehe das Recht auf persönliche Freiheit abgesprochen wird, wenn sie zu sexuellen Handlungen gezwungen, ihre Arbeitskraft ausgebeutet, ihre Bildungschancen gemindert

und eine freie Wahl der Lebensgestaltung verhindert wird. Betroffen sind Minderjährige und volljährige junge Frauen.

Zwangsverheiratung findet auch in Deutschland statt. Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis, die größtenteils Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund betrifft, ist in Deutschland zwar gewachsen, dennoch sind noch viele Missstände sichtbar, die beseitigt werden müssen (z. Bsp. durch Gesetzesänderungen und Präventionskonzepte).

Zwangsehen sind dabei nur die Spitze des Eisberges. Schon im Vorfeld einer Zwangsverheiratung werden Frauen und Mädchen in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt. Dabei stehen sie ständig im Konflikt zwischen der patriarchalischen „Familienkultur“ (Erziehungs- und Ehrenkodex) einerseits und den, dieser „Familienkultur“ diametral entgegen gesetzten Lebensformen innerhalb der deutschen Gesellschaft andererseits. Die jungen Migrantinnen sind zudem mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Schicht und ihres Geschlechts. Verstärkt wird dies oft durch einen unklaren Aufenthaltsstatus und die Erfahrungen alltäglicher und struktureller Diskriminierungen, die sich u.a. durch fehlende Chancengleichheit bzgl. eines Zugangs zu Bildung und zum Arbeitsmarkt auszeichnet. Ein selbst bestimmtes Leben mit vollständiger Teilhabemöglichkeit bleibt diesen jungen Frauen damit verwehrt.

Die fachspezifische Arbeit mit diesen Mädchen und jungen Frauen umfasst ein erhöhtes Schutzbedürfnis (sicherer Ort, schnelle Aufnahmemöglichkeit), lebensnotwendige Anonymität, Mädchengruppen, Anerkennung ihrer Lebenssituation, den spezifischen Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation, Familiensysteme etc.) und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam mit den entsprechenden Fachkompetenzen.

Im Rahmen der BuKo wurde deutlich, dass vermehrt auch Anfragen für homo- und heterosexuelle Paare auf der Flucht gestellt werden. Die Vermittlung von Paaren gestaltet sich weiterhin sehr schwierig, da es bisher keine entsprechenden Unterbringungen für gefährdete homo- und heterosexuelle Paare gibt. Auch betroffene Männer werden derzeit von Mädchen- und Frauen-Beratungsstellen unterstützt. Zu Bemerkem ist außerdem, dass auch immer wieder Menschen mit Behinderung Beratungs- und Betreuungsbedarf bei Zwangsverheiratung haben und Inklusion als Maßgabe daher im Setting mitzudenken ist.

Aus dem dargestellten Problemaufriss ergibt sich für eine adäquate, am Bedarf orientierte pädagogische Arbeit mit den Mädchen und jungen Frauen in den spezifischen Jugendhilfeeinrichtungen folgender Forderungskatalog:

### **1. Fachspezifische Unterbringung in Kriseneinrichtungen und Finanzierung von Angeboten**

Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“ bedroht oder betroffen sind benötigen einen sicheren Ort, eine schnelle Aufnahmemöglichkeit und eine fachspezifische Betreuung. Fachspezifisch heißt in diesen Fällen: sichere Schutzräume; (lebens-) notwendige Anonymität; Mädchengruppen; selbstverständliche Anerkennung ihrer Lebenssituation; eine den Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation; Familiensysteme etc.) und eine parteiliche Beratung. Die vorhandenen Jugendschutzstellen und Inobhutnahmestellen für Minderjährige können zwar eine schnelle Aufnahme bieten, sind aber weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe ausgerichtet: sie benötigen geschlechtergetrennte Unterbringung in Schutzräumen und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam, das Erfahrung mit der Zwangsverheiratungsthematik hat und über interkulturelle Fachkompetenzen verfügt.

Als eine besondere Zielgruppe sind hierbei die jungen Volljährigen (18 – 21 Jahre) zu berücksichtigen. Frauenhäuser nehmen die betroffenen jungen Frauen zwar auf, sind aber in der Regel nicht auf deren spezifische Bedarfe ausgerichtet. Erfahrungen zeigen, dass sie ein anderes, engeres Betreuungssetting benötigen; ein Schwerpunkt liegt auf dem pädagogischen Bedarf, d.h. die jungen Frauen benötigen Hilfen zur Erziehung nach dem § 41 SGB VIII. Die langjährigen Erfahrungen der Expertinnen der Bundesfachkonferenz zeigen hier eine besondere Lücke im Bereich der Jugendhilfe für die Finanzierung dieser jungen Volljährigen. Es ist oft schwierig, diesen jungen Frauen in einer akuten Notlage schnell und adäquat Hilfe zu gewähren, da die zuständigen Jugendämter den Jugendhilfebedarf bei dieser Thematik nicht unbedingt anerkennen, eine Kostenübernahme schwer, mit vielen bürokratischen Hürden und in vielen Fällen gar nicht zu erwirken ist. Dieser verwaltungstechnische, zeitaufwendige Vorgang ist für die Betroffenen eine Zeit der Angst und des Schreckens. Nicht selten legen sie ihr Schicksal wieder in den Händen ihrer Familien vor denen sie eigentlich geflohen waren. Aus der Wahrnehmung der Betroffenen lässt sich diese Situation in einem Satz zusammenfassen: Der Zwangsverheiratung entflohen, im Dickicht der Zuständigkeiten vom Staat allein gelassen. Bundesweit gibt es im Bereich der Jugendhilfe nur sehr wenige pauschale und damit von einer festen einzelfallgebundenen Kostenzusage unabhängig finanzierte Plätze in der Schutz- und Krisenunterbringung. Das heißt, dass eine schnelle Aufnahme in einer akuten Bedrohungssituation

nur stark eingeschränkt möglich ist.

Aus dieser geschilderten Situation ergeben sich folgende Forderungen:

- **Krisen- bzw. Schutzeinrichtungen benötigen eine adäquate und abgesicherte Finanzierung**
- **im Rahmen des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) ist eine Indikation „Zwangsverheiratung“ festzusetzen. Eine sofortige Jugendhilfegewährung (ähnlich wie im § 42 SGB VIII) und damit die stationäre Unterbringung in entsprechenden fachspezifischen Krisen- und Schutzeinrichtungen für von Zwangsverheiratung betroffene junge Volljährige ist zu gewährleisten**
- **Ein juristisches Gutachten über die Zuständigkeit der Jugendämter bei volljährigen Betroffenen (Soll-Bestimmung des § 41 SGB VIII) ist zu erstellen. Zusätzlich sollten andere Formen der Finanzierung bei Volljährigen entwickelt werden.**
- **Erfolgreiche zeitlich befristete Projekte benötigen sichere und weiterführende Gelder, damit der Opferschutz gewährleistet werden kann und Fachwissen für die bundesübergreifende Weiterentwicklung zu diesem Themenbereich erhalten bleibt.**
- **Mehrere pauschal finanzierte Notaufnahmepätze (d.h. unmittelbare Aufnahmemöglichkeit ohne vorherige Kostenklärung) für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen (Minderjährige und Volljährige) sind in jedem Bundesland vorzuhalten. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Betroffenen meist zu ihrem Schutz wohnortfern auch bundesländerübergreifend untergebracht werden müssen.**

## **2. Zuständigkeit der Jugendämter**

Die besondere Situation der bedrohten und / oder betroffenen Mädchen und jungen Frauen erfordert oft eine vom Wohnort der Eltern räumlich entfernte Unterbringung.

- **Eindeutige Festlegung der Zuständigkeit der Jugendämter (Herkunfts- und Aufnahmeort) im Bereich der Kostenübernahme - insbesondere bei Volljährigen und bei Minderjährigen mit unklarem Aufenthaltsstatus.**

## **3. Schutzauftrag des § 8a SGB VIII**

- **Aufnahme des Tatbestandes der (drohenden) Zwangsverheiratung, religiösen / rituellen / traditionell geschlossene Ehe, Kinderehe, Brautgeldgeschäfte und Gewalt im Namen der „Ehre“ in den Katalog der Gefährdungssituationen nach § 8a SGB VIII.**

#### **4. Aufenthaltsstatus**

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus führt für von Zwangsverheiratung bedrohte und / oder betroffene Mädchen und junge Frauen zu nicht hinnehmbaren Belastungen. Dazu gehört zum einen die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage nach dem Aufenthalts- / Asylgesetz, die den Sicherheitserfordernissen entgegenwirkt. Zum anderen verhindert dieser Status die Entwicklung einer Perspektive, da Arbeitserlaubnis und Maßnahmen der Arbeitsagenturen an diesen gebunden sind. Notwendig ist eine Aufenthaltsregelung, die den Sicherheitserfordernissen und der Perspektiventwicklung entspricht. Weitere aufenthaltsrechtliche Forderungen sind:

- **Eigenständiger Aufenthaltsstatus bei Auflösung der Ehe unabhängig von der Dauer der Ehe in Deutschland.**
- **Aufhebung der Residenzpflicht und Wohnsitzauflage bei Gefährdungssituation und bei (drohender) Zwangsverheiratung.**
- **Rückkehrrecht, d.h. kein Erlöschen des Aufenthaltsrechtes bei Verschleppung ins Herkunftsland.**
- **Keine Unterbringung von Betroffenen in zentralen Aufnahmestelle und Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene.**
- **Fortbildung der Botschaften zum Thema Zwangsverheiratung.**

Wir distanzieren uns davon, dass das Thema Zwangsverheiratung für Verschärfungen des Aufenthaltsrechts (u.a. Sprachtests vor der Einreise) instrumentalisiert wird.

#### **5. Zivilprozessrecht:**

- **Änderung der §§ 620 Abs.1, 640a ZPO, dass in Fällen von Zwangsverheiratung eine Wahlzuständigkeit auch am früheren Wohnort besteht.**
- **Änderung der Vorschriften der ZPO, dass bei Eheaufhebung / Scheidung in atypischen Fällen wie Zwangsverheiratung von der gemeinsamen Anhörung abgesehen werden kann.**

#### **6. Aufklärung, Sensibilisierung und Ausbildung**

Um die von Zwangsverheiratung bedrohten und / oder betroffenen Mädchen und jungen Frauen fachlich zu unterstützen, ist es nach wie vor notwendig, die am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (u.a. Schulen, Jugend-, Sozial-, Ordnungsämter, Justizbehörden, Botschaften etc.) aufzuklären, zu sensibilisieren sowie aus- und weiterzubilden. Viel zu oft wird Zwangsverheiratung als „exterritoriales“ Problem angesehen. Es wird bestimmten Regionen, Religionen und Kulturen zugeschrieben, in die man sich nicht einzumischen hat. Hier bedarf es einer Aufklärung und

Sensibilisierung, dass es sich bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“ nicht um eine private Angelegenheit, um innerfamiliäre Streitigkeiten handelt, sondern um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, die auch als solche behandelt und gesellschaftlich sowie politisch geächtet werden muss.

- **Aufklärung und Sensibilisierung aller beteiligten Institutionen.**
- **Aufnahme des Themas Zwangsverheiratung in die Ausbildung aller pädagogischen und sozialen Berufe.**

## **7. Opferschutz**

Opferschutz bedeutet in diesem Zusammenhang neben der Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen den Blickwinkel zu erweitern, auf Erfahrungen und Erkenntnissen aufzubauen und neue Wege zu entwickeln. Hierfür bedarf es entsprechender Evaluierungen und genaue Betrachtungen der angrenzenden Gesetze, Regelungen und Verfahren.

- **Evaluierungen ob mit den vorhandenen Unterstützungseinrichtungen und -maßnahmen die Betroffenen erreicht, nachhaltig-wirkungsvoll unterstützt und weitere Einrichtungen initiiert werden müssen (Versorgung in der Fläche).**
- **Evaluierung der aufenthaltsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen unter dem gleichen Gesichtspunkt. Wie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit begleitenden Umsetzungsstrukturen (Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, Erstellung eines Aktionsplanes etc.) gezeigt hat, können vorhandene oder neu geschaffene rechtliche und unterstützende Regelungen gegen Zwangsverheiratung wirken, wenn ihre Umsetzung in die Rechts- und Gesellschaftspraxis gezielt betrieben und überwacht wird. Um Opferschutz gewährleisten zu können, bedarf es eines anderen Umgangs mit Opferzeuginnen und mit ihrer Glaubwürdigkeit.**
- **Ausreichende Ausstattung in Quantität und Qualität fachspezifischer Beratung und Betreuungsangebote für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen. Des Weiteren ist ein Kooperations-Pool mit spezifischen Therapeut/-innen und anderen Fachkräften erforderlich.**
- **Vereinfachte und konsequente Durchsetzung des persönlichen Datenschutzes bundesweit (Meldebehörden, Banken, Krankenkassen, etc.) für die Sicherheit der Betroffenen. Dieser Ansatz mit der Forderung auf Wahrung der Anonymität ist insbesondere bei der Umsetzung des bundeseinheitlichen Meldegesetzes ab 2015 zu berücksichtigen.**

## **8. Prävention**

Unter Einbezug von MigrantInnenorganisationen und Communities ist Öffentlichkeits- und Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil von Prävention.

- **Sicherung der bestehenden Präventionsprojekte sowie deren Ausweitung, um die Nachhaltigkeit zu fördern**
- **Schulen sind zwingend in die Präventionsarbeit einzubeziehen. Dazu sind in den jeweiligen Bundesländern Konzepte zu entwickeln und / oder bestehende weiter auszuweiten.**
- **Präventionsarbeit beinhaltet auch, dass sich Männer und Jungen in ihren Rollen als Väter, Söhne und Brüder mit Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“ auseinandersetzen, um eine notwendige Verhaltensänderung zu erzielen.**

### **Fazit**

Die Expertinnen der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung treten für Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund ein, die durch ihren Status in unserer Gesellschaft mehrfach diskriminiert und benachteiligt werden. Wir verstehen unsere sozialpädagogische Arbeit deshalb auch als politische und gesellschaftliche Aufgabe, da sie keine eigene Lobby haben.

Zwangsverheiratung ist letztlich ein gesellschaftliches Phänomen der Einwanderungsgesellschaft, welchem im Rahmen von Integrationspolitik und -praxis sowie im Rahmen von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund zu begegnen gilt.

In dem Maße, in dem es gelingt, Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund vor Frauen verachtenden kulturellen und traditionellen Praktiken zu schützen, wird ihre selbständige Lebensgestaltung und damit die Umsetzung der Menschenrechte auch für sie möglich sein.